



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 04.05.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigungen
 - 1.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters
 - 1.2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
 - 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter
- 3 Festsetzungen der Entschädigungen
 - 3.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
 - 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister
 - 3.3 Gewährung von Reisekosten

- 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5 Erlass der Geschäftsordnung
- 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
- 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
- 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt
- 8 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Informationsveranstaltung "Nutzung Rats-Informationssystem (RIS) und Mandatos-App" für Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich
- 9.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2020
- 9.3 Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2019
- 9.4 Bericht vom 21.04.2017 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 - 2016 der Gemeinde Holzkirchen
- 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Reinlein, Jochen

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

von der Verwaltung

Kempf, Janina

Wilhelm, Tim

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.04.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Vereidigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 1.1 wird die Vereidigung des ersten Bürgermeisters vom ältesten Mitglied des Gemeinderates und unter Tagesordnungspunkt 1.2 wird die Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder vom 1. Bürgermeister vorgenommen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 1.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die Vereidigung nahm das älteste Mitglied des Gemeinderates, Herr Reinhold Schwab, vor, indem er dem ersten Bürgermeister folgenden Eid abnahm:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 1.2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Gemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2020 – 2026 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen in der Gemeinde Aufgaben an, die durch den Gemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Gemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.

Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Der erste Bürgermeister gibt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass er nachdem keine verbindlichen Wahlvorschläge vorliegen, Herrn Reinhold Schwab für die Wahl zum zweiten Bürgermeister vorschlägt. Auf den für die Wahl des 2. Bürgermeisters vorbereiteten Stimmzetteln, kann dieser Wahlvorschlag angekreuzt oder auf der dafür vorgesehenen Zeile auch ein anderer Name eingetragen und angekreuzt werden. Der Vorsitzende ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden

- 13** Mitgliedern des Gemeinderates (einschließlich dem ersten Bürgermeister) haben
13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass

keine Stimmzettel ungültig sind.

Grund: - - -

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen. Es entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1	Schwab Reinhold	12
2	Traub Rolf	1

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass

Herr Reinhold Schwab

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den/die Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annehme.

TOP 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, daß kein dritter Bürgermeister bzw. dritte Bürgermeisterin gewählt werden soll. Die Durchführung der Wahl entfällt deshalb.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)

Sachverhalt:

Nachdem Herr Reinhold Schwab als 2. Bürgermeister wiedergewählt wurde, ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter

Sachverhalt:

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmt der Gemeinderat die weiteren Stellvertreter aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind. Die Bestimmung ist keine Pflicht, aber ratsam, um die Handlungsfähigkeit zu sichern.

Die Organisationshoheit eröffnet dem Gemeinderat alle Möglichkeiten, wie z.B. eine namentliche Festlegung der Reihenfolge in der weiteren Stellvertretung (vgl. § 12 Abs. 2 MusterGeschO VGem-Mitgliedsgemeinden 2020 BayGT), eine Regelung, dass das jeweils älteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist oder auch eine Kombination.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3 Festsetzungen der Entschädigungen

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 soll die Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters und unter Tagesordnungspunkt 3.2 die Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister beraten und beschlossen werden. Sind keine Erörterungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten, können diese Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Ist nicht auszuschließen, dass auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden, sind die Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Es genügt eine Prognoseentscheidung; im Zweifelsfall wird eine nicht öffentliche Behandlung empfohlen, weil der Ausschluss der Öffentlichkeit während der Sitzung grundsätzlich schwierig ist. Die betroffenen ersten und weiteren Bürgermeister sind persönlich beteiligt und haben bei einer nichtöffentlichen Behandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 3.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Ehrenamtliche erste Bürgermeister haben einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 53 ff. KWBG). Auf diese Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 3 zum KWBG festgelegten Rahmensätze bewegen und ist angemessen festzusetzen. Kriterien für die Festsetzung der Entschädigung sind zum einen die Einwohnerzahl, zum anderen Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben. Die Entschädigung ist vom Gemeinderat durch Beschluss (im Regelfall in nicht-öffentlicher Sitzung) mit Einvernehmen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin festzusetzen (vgl. hierzu Art. 54 KWBG). Der Bürgermeister ist von der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit ein solcher Beschluss nicht zustande kommen, wird die Entschädigung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist eine neue Festsetzung der Entschädigung auch während der laufenden Periode möglich. Bei einer vollständigen oder teilweisen Verhinderung wird die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG zwei Monate weiter gewährt. Bei längeren Abwesenheiten besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, die Entschädigung aufgrund eines Beschlusses ganz oder teilweise weiter zu gewähren.

Die hier geschilderten Grundsätze gelten unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 4 KWBG auch für weitere, das heißt, für zweite und dritte Bürgermeister/-innen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier keine Rahmenbeträge vorgegeben sind, sondern Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG bestimmt, dass die Entschädigung eines weiteren Bürgermeisters zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr betragen darf, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des zu vertretenden ersten Bürgermeisters/ der zu vertretenden ersten Bürgermeisterin.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird beantragt, dass die Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung erfolgen und nach Beschlussfassung im öffentlichen Teil bekanntgegeben werden soll.

Die Entschädigung des ersten Bürgermeisters wurde gemäß Art. 53 Abs. 1 und 2 KWBG i.V.m. der Anlage 3 zur Art. 53 Abs. 2 KWBG nach Durchführung einer nicht öffentlichen Beratung auf monatlich 3.000,00 € festgesetzt.

TOP 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch Beschluss im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister. Kommt es innerhalb von zwei Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest. Möglich ist die Gewährungen einer

angemessenen monatlichen Pauschale, eine Entschädigung nur im Vertretungsfall oder auch eine Kombination der vorgenannten Entschädigungsformen.

Beschluss:

1. Monatliche Pauschale

Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 250,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: 1

2. Bürgermeister Reinhold Schwab war auf Grund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

2. Vertretungsfall

Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters eine Entschädigung i.H.v. 1/30 der dem 1. Bürgermeister gezahlten Entschädigung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1

2. Bürgermeister Reinhold Schwab war auf Grund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 3.3 Gewährung von Reisekosten

Sachverhalt:

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrtpauschale wird dann durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
--

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder aufgenommen werden.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Erlass der Geschäftsordnung
--

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zu Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Hierfür stellt der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern auch vor der Wahlperiode 2020 bis 2026 wieder Muster zur Verfügung, die zwischenzeitliche rechtliche Änderungen, aktuelle Rechtsprechung sowie praxisrelevante Entwicklungen abbilden.

Dazu wurde nach bewährtem Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden und Städten gebildet, der die Muster aus dem Jahre 2014 auf Änderungsbedarf hin geprüft und entsprechend angepasst hat. An der bisherigen Konzeption eines Musters für kleinere und eines für größere Gemeinden/Städte wurde dabei festgehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Mustern besteht darin, dass das Muster für größere Gemeinden/Städte Regelungen zur Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen vorsieht.

Jeder Gemeinderat hat daher nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbst-

verständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständig Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechts sowie der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Ein zentrales Thema im Arbeitskreis war die weitere Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, indem eine elektronische Ladung per Ratsinformationssystem ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wurden die hierzu bereits 2014 entwickelten Anlagen „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Muster, mit dem die Gemeinden datenschutzkonform personenbezogene Daten der Ratsmitglieder erheben und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung zu deren Veröffentlichung einholen können. Allerdings wird man auch die kommende Wahlperiode als Übergangsphase auf dem Weg zur Digitalisierung betrachten müssen, weil die bestehenden technischen Möglichkeiten, die Ausstattung der Gemeinden und nicht zuletzt die Einstellung der Ratsmitglieder zu diesem Thema unterschiedlich sind. Auch hier gilt: Jeder Gemeinderat entscheidet selbst innerhalb der durch Gemeindeordnung und Datenschutz vorgegebenen „Leitplanken“.

Die Mitgliedsgemeinden der VGem haben sich **bereits im Jahr 2007**, insbesondere mit Blick auf die möglichen und auch tatsächlich erreichten Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Bereich des Sitzungsmanagements dafür entschieden, einen digitalen (seit dem Jahr 2014), sogar vollständig papierlosen Sitzungsdienst vollumfänglich einzuführen. Um die digitale Zusammenarbeit der Gremiumsmitglieder in den VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde deshalb im Dezember 2013 und erneut im Jahr 2017 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welche den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäten i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden.

- - -

In jeder Gemeinde muss sich der Gemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO), die grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt.

Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die **Frist und Form der Einladung** zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur exakten **Abgrenzung der Aufgabenbereiche** des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der Gemeinde, der Umfang der von der Gemeinde selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. **Geschäftsordnungsautonomie** beinhaltet.

In der Vergangenheit hatte die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung (vgl. zuletzt Bekanntmachung vom 20.02.1990, AllMBl. S. 291) zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen.

Nachdem das Innenministerium aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen hat (vgl. Bekanntmachung vom 04.03.1997, AllMBl. S. 268), wird das Muster einer Geschäftsordnung -wie bereits eingangs festgehalten- nunmehr seit 2002 vom Bayerischen Gemeindetag mit Unterstützung eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden verschiedener Größenklassen fortentwickelt.

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Ansicht auch keiner amtlichen Bekanntmachung (vgl. *Kuhn*, KommP BY 1990, 123; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1987, FSt. 1988, Rn. 165). Allerdings wirken die Regelungen über die Art der gemeindlichen Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinaus. Eine nicht unbedeutende Mindermeinung empfiehlt deshalb, die Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsordnungsmuster geht einen Mittelweg. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aufzulegen. In jedem Fall kann die Geschäftsordnung als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift **Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung** sein (vgl. z.B. VGH Bayern, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53).

Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Es genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin eine (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmäßig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit zum Beispiel ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Die Geschäftsordnung als solche bleibt unverändert.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung wurden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Eine ausgearbeitete Fassung der Geschäftsordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderates mit der nächsten Sitzungseinladung zugestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
--------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Beschlussvorschlag:

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden berufen:

Für die die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen:

Weigand Christian	Stellvertreter(in):	Kempf Roland
Fecher Tina	Stellvertreter(in)	Reinlein Jochen
Schmitt Kai-Uwe	Stellvertreter(in)	Krüger Elke

Für die Unabhängigen Bürger Wüstenzell:

Traub Rolf	Stellvertreter(in)	Müller Christine
Hupp Alexander	Stellvertreter(in)	Amschler Norbert

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Rolf Traub bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder

Sachverhalt:

Unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten erfolgt die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und in die Verbandsversammlung des Schulverbands Helmstadt.

Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten. Für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft findet Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO und für die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes findet Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Anwendung.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Gemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat Mitglieder eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 VGemO).

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 31.07.2019 betrug für die Kommunalwahl 2020 zugrunde zu legende fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde Holzkirchen 955 Einwohner (Stand 31.03.2019). Gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlperiode (= 2026 – 2032) auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern. Dies gilt auch für die Anzahl der zu entsendenden Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung (s. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 122 GO).

Zu bestellen sind somit gem. Art. 6 Abs. 2 VGemO drei Vertreter, wobei der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist.

Beschluss:

In die Gemeinschaftsversammlung werden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Daniel Bachmann Stellvertreter(in): Weigand Christian

Für die Freie Wählergemeinschaft Holzkirchen:

Laudenbacher Mark Stellvertreter(in): Fecher Tina

Für die Unabhängigen Bürger Wüstenzell:

Schwab Reinhold Stellvertreter(in): Traub Rolf

Abstimmungsergebnis:

Ja: **13**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt

Sachverhalt:

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

Die Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Holzkirchen betrug zum Stichtag 1. Oktober 2019 33 Verbandsschüler. Zu bestellen ist somit neben dem ersten Bürgermeister (= Mitglied kraft Amtes) derzeit kein weiteres Mitglied. Es sollte jedoch formell ein Stellvertreter für den ersten Bürgermeister benannt werden.

Beschluss:

In die Schulverbandsversammlung wurden die folgenden Vertreter entsandt:

1. Bürgermeister Daniel Bachmann	Stellvertreter(in):	2. Bürgermeister Reinhold Schwab
-------------------------------------	---------------------	-------------------------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Ehe register als auch erstmals Personenstands urkunden auszustellen sowie Namens erklä rungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschluss erklä rungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung in der konstituierenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt. Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Daniel Bachmann der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt für die Neubestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

Der 1. Bürgermeister Daniel Bachmann war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Informationsveranstaltung "Nutzung Rats-Informationssystem (RIS) und Mandatos-App" für Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich

Sachverhalt:

Damit die Markt-/Gemeinderatsmitglieder im VGem-Bereich das von der VGem eingesetzte Rats-Informationssystem (RIS) und insbesondere die Mandatos-App optimal nutzen und alle Vorteile des Systems tatsächlich in Anspruch nehmen können, wird am **Donnerstag, 28.05.2019 um 18.00 Uhr** hierzu eine Informationsveranstaltung in der Hans-Böhm-Halle des Marktes Helmstadt stattfinden.

Herr Sven Runge von der Firma Living-Data wird zusammen mit der VGem-Verwaltung „Session-Session-Net und Mandatos-App“ eingehend vorstellen, die Möglichkeiten aufzeigen und für alle Fragen im Umgang mit dem System zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2020 die Haushaltssatzung mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit der Sitzungsladung wurde die Haushaltssatzung 2020 übersandt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2019 bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2020 zur Kenntnis genommen. Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates der Rechenschaftsbericht 2019, als Information für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Bericht vom 21.04.2017 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 - 2016 der Gemeinde Holzkirchen

Sachverhalt:

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 21.04.2017 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 12.06.2017 zur Kenntnis genommen. Prüfungsfeststellungen/-beanstandungen bzw. Textziffern waren im Berichtszeitraum nicht notwendig.

Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates der Bericht, als Information für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Gemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bürgermeisters
--

Sachverhalt:

Vielen Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, ist in einem Artikel aus der Fachzeitschrift Unfallversicherung aktuell 1/2020, welcher mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, zusammengefasst.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer